

ZH_OBERGERICHT RT220056 vom 30. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220056

FR: ZH_OBERGERICHT RT220056 du 30 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220056 del 30 marzo 2022

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller verfüge mit der Veranlagungsverfügung vom 11. September 2019 und der Steuerrechnung vom 16. September 2019, welche beide rechtskräftig und vollstreckbar seien, über einen gültigen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG (Urk. 22 S. 3). Gegen einen definitiven Rechtsöffnungstitel könne nur die Einrede der Tilgung oder Stundung oder Verjährung vorgebracht werden. Mit den Einwendungen der Gesuchsgegnerin (Mittellosigkeit aufgrund von Corona und den Massnahmen des Bundes, Ungleichbehandlung durch den Kanton Zürich und den Bund) gelinge es der Gesuchsgegnerin nicht, den definitiven Rechtsöffnungstitel zu entkräften. Die Gesuchsgegnerin führe sogar selber aus, dass ihr Erlass- und Stundungsbegehren abgelehnt worden sei. Ein weiteres entsprechendes Stundungsgesuch müsse sie direkt beim Gläubiger und nicht beim Gericht stellen. Das Gericht habe einzig das Rechtsöffnungsgesuch zu beurteilen. Mangels Ein-

- 3 - wendungen sei dem Gesuchsteller antragsgemäss definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 22 S. 3 ff.).

E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

E. 4

Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift der Gesuchsgegnerin nicht. So macht sie – wie bereits vor Vorinstanz (vgl. Urk. 11) – im Wesentlichen geltend, dass aufgrund des Pandemiemanagements des Kantons Zürich und des Bundes der Umsatz ihres in der Event- und Kommunikationsbranche tätigen Einzelunternehmens, der A._____, ..., zusammengebrochen sei. Die Corona-Massnahmen seien rein willkürlich und ein Eingriff in ihr Geschäftsmodell. Sie wolle die Steuern bezahlen, habe aber nicht die

nötigen finanziellen Mittel und verlange deshalb einen Erlass der Steuerschulden oder wenigstens einen Zahlungsaufschub (Urk. 20 S. 2 ff.). Indem die Gesuchsgegnerin praktisch dieselbe Eingabe wie vor Vorinstanz noch einmal einreicht (vgl. Urk. 20 mit Urk. 11), setzt sie sich nicht mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander. Entgegen ihren Behauptungen in der Beschwerdeschrift ging die Vorinstanz nämlich auf ihre Argumente ein, soweit dies nötig war. Die Gesuchsgegnerin ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass es nicht dem Rechtsöffnungsrichter obliegt, ihre Zahlungsfähigkeit zu beurteilen und ihr die Schulden zu erlassen oder zu stunden. Er hat einzig das Vorliegen eines gültigen Rechtsöffnungstitels zu

- 4 - prüfen (vgl. Art. 80 f. SchKG). Entsprechend war (und ist) es auch nicht nötig, dass sich das Rechtsöffnungsgericht mit ihren Ausführungen zu den Corona-Massnahmen und den Auswirkungen auf ihr Einzelunternehmen auseinandersetzt. Zusammenfassend kommt die Gesuchsgegnerin ihrer Begründungspflicht nicht nach (vgl. oben Ziff. 3), weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gesuchsgegnerin hat für das Beschwerdeverfahren kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb der Gesuchsgegnerin die unentgeltliche Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren nicht hätte gewährt werden können. 6.1 Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 250.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.